

U R L A U B 2 0 2 7

BITTE DIESEN URLAUBSVORDRUCK NACH VOLLSTÄNDIGER ABNAHME DES URLAUBS UND DER EXERZITIEN AN DIE PERSONALABTEILUNG DIAKONE UND PASTORALE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT AUGSBURG LEITEN

.....
Name, Vorname

.....
Dienststelle

.....
Url.Anspruch

☐ ja
Schwerbehinderung mit mind. 50 %

durchschnittliche regelmäßige Anzahl der wöchentlichen Tage, an denen der vereinbarte Dienst ausgeübt wird: ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6

Wochentage, an denen Sie durchschnittlich regelmäßig tätig sind: ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr ☐ Sa ☐ So

Urlaub von – bis	Zahl der Dienst-Tage	Unterschrift des Ordensmitglieds	Unterschrift des/der unmittelbaren Vorgesetzten	bewilligt am	Zahl der Resttage
Exerzitien von – bis	Zahl der Dienst-Tage	Unterschrift des Ordensmitglieds	Unterschrift des/der unmittelbaren Vorgesetzten	bewilligt am	Zahl der Resttage

Der Urlaub ist spätestens zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

Eine Verlängerung der Frist **bis 31.03.** des Folgejahres ist ohne Antrag möglich, eine weitere Verlängerung (**bis 31.05.**) nur mit Antrag bei der Personalabteilung. Der Urlaub 2027 ist bis zur vollständigen Abnahme auf dem Urlaubsformular 2027 zu vermerken, auch wenn dieser anteilig im Kalenderjahr 2028 abgenommen wird.

Urlaub, der bis zum Ende des Kalenderjahres beziehungsweise innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht angetreten ist, verfällt.

U R L A U B 2 0 2 7

Gemäß der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern an nicht ordenseigene Einrichtungen in der Diözese Augsburg (Amtsblatt Nr. 11/1995, S. 723 ff.) haben Ordensmitglieder für ein volles Dienstjahr Anspruch auf **sechs Wochen** Urlaub sowie auf **eine Woche** Exerzitien. Für Ordensmitglieder, die ausschließlich katholischen Religionsunterricht erteilen, gilt abweichend von dieser Regelung die Ferienordnung sinngemäß.

Der Urlaubsanspruch bestimmt sich nach der durchschnittlichen regelmäßigen Anzahl der wöchentlichen Tage, an denen der vereinbarte Dienst ausgeübt wird:

Anzahl der wöchentlichen Dienst-Tage:	1	2	3	4	5	6
zustehende Urlaubstage:	6	12	18	24	30	36

Da Urlaub nur an **Dienst-Tagen** zu nehmen ist, ergibt sich z. B. bei einem Dienst-Tag pro Woche ein Urlaubsanspruch von sechs Tagen (dies entspricht sechs Wochen Urlaub).

Unabhängig von der Arbeitszeit des betreffenden Tages, ist stets ein ganzer Urlaubstag zu nehmen (es gibt keine halben Urlaubstage).

Beginnt oder endet das Gestellungsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch **ein Zwölftel** für jeden vollen Gestellungsmonat.

Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.